

Klimaschutz durch Gleichstellung aller erneuerbarer Energieträger:

Um die Erderwärmung durch Ausstoß von Treibhausgasen zu vermindern sind wesentliche Anstrengung zum Treibhausgasausstoßminderung notwendig. Dies kann durch Energieeinsparung, Steigerung der Energieeffizienz als auch durch den Umstieg auf erneuerbare Energien erfolgen. Sinnvollerweise werden in Anbetracht der Dringlichkeit alle 3 Maßnahmen parallel vorangetrieben. Eine Maßnahme zum Umstieg auf erneuerbare Energien ist dabei die Steuerbefreiung erneuerbaren Stroms von der Elektrizitätsabgabe bei Eigenanwendung.

Im Zuge der Beschlussfassung des Steuerreformgesetzes 2020 sollten daher folgende Änderungen durchgeführt werden.

Abänderungsantrag

Der Abgeordneten

Kolleginnen und Kollegen

Zum Antrag 984/A XXVI. GP

Betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Punzierungsgesetz 2000, das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert werden (Steuerreformgesetz 2020 – StRefG 2020)

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Artikel 9 lautet die Z 1:

In § 2 wird in Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. elektrische Energie, soweit sie mittels erneuerbarer Energie aus Wasser, Wind, Photovoltaik, fester Biomasse oder Biogas von Elektrizitätserzeugern, auch von Erzeugergemeinschaften, selbst erzeugt und nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird, für die jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus das Verfahren für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung näher zu regeln und erforderlichenfalls einen Gleichklang mit dem Erneuerbaren Ausbaugesetz 2020, BGBl. I Nr. xx/2019 oder sonstigen Normen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82 herzustellen.“

Dieser Antrag wird begründet wie folgt:

Begründung

Um die Erderwärmung durch Ausstoß von Treibhausgasen zu vermindern sind wesentliche Anstrengung zum Treibhausgasausstoßminderung notwendig. Dies kann durch Energieeinsparung, Steigerung der Energieeffizienz als auch durch den Umstieg auf erneuerbare Energien erfolgen. Sinnvollerweise werden in Anbetracht der Dringlichkeit alle 3 Maßnahmen parallel vorangetrieben. Eine Maßnahme zum Umstieg auf erneuerbare Energien ist dabei die Steuerbefreiung erneuerbaren Stroms von der Elektrizitätsabgabe bei Eigenanwendung.